

Entgeltordnung für den Hafенbetrieb Wittdün und Steenodde Versorgungsbetriebe Amrum

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Versorgungsbetriebe Amrum vom 23. Juli 2025 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Für die Benutzung der Häfen Wittdün und Steenodde werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet der öffentlichen Häfen Wittdün und Steenodde gemäß der Bekanntmachung vom 13. Februar 1986 (Amtsblatt Schleswig-Holstein/AAz. 1986, Seite 55).

§ 2 - Zusammensetzung der Entgelte

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte setzen sich zusammen aus

- | | |
|------------------|----------------------|
| a) Anlegeentgelt | b) Schiffsliegengelt |
| c) Kaientgelt | d) Lagerentgelt |

§ 3 - Entgelterhebung

- 1) Die Entgelte werden durch die Versorgungsbetriebe Amrum erhoben. Die Versorgungsbetriebe Amrum können Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- 3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die zu erhebenden Kaientgelte sind die Reedereien und die Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für § 7 Abs. 3. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- 5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 - Meldepflichten

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Es gelten die Vorschriften der Hafenverordnung – HafVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 - Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- 1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- 2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- 3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 4) Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
- 5) Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige den Versorgungsbetrieben Amrum auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.
- 6) Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

§ 6 - Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- 1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- 2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
- 4) Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

§ 7 - Anlegeentgelt

- 1) Das Anlegeentgelt beträgt für jedes Ein- und Auslaufen
 - a) für Frachtschiffe 0,160 EURO je BRZ
 - b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschl. solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung 0,026 EURO je BRZ
 - c) Bereitstellung ISPS Anlegestelle 500,000 EURO je Tag
- 2) Für Fischereifahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

| Länge | Tagessatz je angefangene 24 Stunden | Jahrespauschale |
|----------------------|-------------------------------------|-----------------|
| bis 15 m | 5,00 EURO | 250,00 EURO |
| von über 15m bis 20m | 7,50 EURO | 375,00 EURO |
| von über 20m bis 25m | 10,00 EURO | 500,00 EURO |
| von über 25m bis 30m | 12,50 EURO | 625,00 EURO |
| von über 30m bis 35m | 17,50 EURO | 875,00 EURO |
| von über 35m | 25,00 EURO | 1.250,00 EURO |

- 3) Für Sportfahrzeuge und Freizeitfahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Tagessatz je angefangene 24 Stunden: 25,- €
Jahrespauschale: 600,- €

- 4) Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 2) und Sportfahrzeuge sowie sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 3) werden auf Antrag gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig.

§ 8 - Ermäßigung für das Anlegeentgelt

Für alle Fahrzeuge, die öfter als 150 Mal im Jahr den Hafen anlaufen, wird das Anlegeentgelt nach § 7 Abs.1 um 5% ermäßigt.

§ 9 - Schiffslicheentgelt

- 1) Das Schiffslicheentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von 8 Tagen zu entrichten.
- 2) Das Entgelt beträgt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,15 EURO je BRZ.
- 3) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrerlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,50 EURO je BRZ.

§ 10 - Befreiung vom Schiffslicheentgelt

Fahrzeuge, für die eine Jahrespauschale gem. § 7 Abs. 2 und 3 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung des Schiffslicheentgelts befreit.

§ 11 - Kaientgelt

- 1) Das Kaientgelt wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.
- 2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Personen
 - a) über 4 Jahre je Person 0,30 EURO
 - b) Ausflugsgäste der Insel Amrum je Person 0,05 EURO
 2. Güter
 - a) in der Frachtschiffahrt je angefangene 100 kg 0,08 EURO
 - b) auf Rollwagen in der Fährschiffahrt je angefangene 10 kg 0,07 EURO
 3. Fahrzeuge
 - a) Personenfahrzeuge und Anhänger je angefangenen Zentimeter Gesamtlänge 0,0066 EURO
 - b) Personenfahrzeuge und Anhänger von Personen mit 1. Wohnsitz auf Amrum je angefangenen Zentimeter Gesamtlänge 0,0033 EURO
 - c) LKW, LKW-Anhänger, Omnibusse, Wohnmobile, Trecker, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen je angefangenen Meter Gesamtlänge 0,90 EURO
 - d) Krafträder je 0,50 EURO
 - e) Fahrräder je 0,30 EURO
- 3) Personen von Sport- und Freizeitfahrzeugen sind von der Errichtung des Kaientgeltes befreit.

§ 12 - Lagerentgelt

- 1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.
- 2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer 24-stündigen entgeltfreien Lagerfrist für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche 0,50 EURO
- 3) Widerrechtlich abgestellte Wagen, Kraftfahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt und entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden ein Standentgelt von 5,00 EURO pro qm erhoben werden.

§ 13 - Datenverarbeitung

Die Versorgungsbetriebe Amrum sind befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Nebel, den 23. Juli 2025

Versorgungsbetriebe Amrum
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hagenbruch
Vorstand